

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Reuther, Frank Sitta,
Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27379 –**

Referentenentwurf über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Aktionsplan der Bundesregierung für Drohnen und Flugtaxis soll Deutschland Leitmarkt für unbemannte Fluggeräte werden und gleichzeitig hohe Sicherheitsstandards setzen (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/aktionsplan-fuer-drohnen-und-flugtaxis.html>). Die Voraussetzungen dafür sind angesichts von ca. 500 000 Drohnen in privater Hand und weitere 19 000 für kommerzielle Zwecke gut. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Markt bis 2030 weiter wachsen wird. Demnach sollen 2030 ca. 850 000 private Drohnen und 126 000 kommerzielle Drohnen in Gebrauch sein (<https://www.bdl.aero/de/publikation/analyse-des-deutschen-drohnenmarktes/#:~:text=Drohnen%20im%20privaten%20und%20kommerziellen,Drohnen%20sind%20in%20privatem%20Besitz>).

Die Bundesregierung hat Mitte Dezember 2020 einen Referentenentwurf über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge veröffentlicht, mit dem die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11. Juni 2019, S. 45) in Deutschland gewährleisten soll (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/entwurf-gesetz-anpassung-nationaler-regelungen-unbemannte-luftfahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile). Mit der Umsetzung sind erhebliche Umstellungen verbunden. So z. B. in dem Bereich Fachpersonal bei Behörden: „Ohne den Aufbau eines behördeneigenen (Spezial-) Fachwissens beziehungsweise die Möglichkeit eines Rückgriffs auf externe Experten für die Genehmigungsbehörden wird dies für einzelne Behörden künftig kaum sachgerecht zu bewerkstelligen sein“.

Des Weiteren gibt die Bundesregierung in dem Referentenentwurf den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung an. Demnach rechnet die Bundesregierung mit Kosten in Höhe von 5 Mio. Euro für Bürgerinnen und Bürger für die Registrierung von „offenen“ und „speziellen“ Drohnen (davon betragen 290 000 Euro die Bürokratiekosten aus den Informationspflichten), mit 1,8 Mio. Euro für die kommerziellen Nutzer und für die Verwaltung 2,7 Mio. Euro auf Bundesebene und weitere 1,5 Mio. Euro auf Landesebene. Dabei wird allerdings nicht ersichtlich auf welcher Grundlage die Berechnun-

gen fußen. Dies ist nach Ansicht der Fragesteller allerdings von zentraler Bedeutung, da besonders bei der kommerziellen Anwendung Serviceangebote durch zu hohe Verwaltungskosten nicht mehr kostendeckend sein können und somit Innovationspotenzial vergeudet wird. Darüber hinaus ist es nach Ansicht der Fragesteller nicht ersichtlich, warum eine staatliche Behörde am Genehmigungsverfahren Geld verdienen soll.

Schließlich betrifft der Entwurf das Thema Drohnenabwehr an Flughäfen, indem die Flugverbotszonen um Flughäfen herum bestimmt werden. Die Deutsche Flugsicherung hat in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass die Reduzierung der seitlichen Entfernung von bisher 1,5 Kilometer auf 500 Meter nicht nachvollziehbar sei. Angesichts der hohen Geschwindigkeiten mancher Drohnen (180 km/h und mehr) sowie deren günstige Anschaffung und vergleichsweise hohe Nutzlast (1 000 Euro und 250 g) scheint sich nach Ansicht der Fragesteller das Gefahrenpotenzial hier deutlich erhöht zu haben (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/entwurf-gesetz-anpassung-nationaler-regelungen-unbemannte-luftfahrzeuge-stellungnahme-13.pdf?__blob=publicationFile).

Nachfolgend soll erfragt werden, welche Maßnahmen notwendig sind, damit Deutschland tatsächlich Leitmarkt für unbemannte Fluggeräte wird und die Sicherheit an Flughäfen gewährleistet wird.

1. Wie viele Drohnen im privaten und kommerziellen Gebrauch gibt es heute in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung?
2. Wann gab es die letzte offizielle Erhebung zur Anzahl an Drohnen im privaten und kommerziellen Gebrauch?
3. Mit wie vielen Drohnen im privaten und kommerziellen Einsatz rechnet die Bundesregierung im Jahr 2030?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 31. Dezember 2020 können sich Betreiber beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) registrieren lassen. Ab dem 1. Mai 2021 ist eine Registrierung für die meisten Betreiber verpflichtend. Bislang haben sich ca. 100 000 Betreiber beim LBA registrieren lassen (Stand: 15. März 2021). Unter derselben Registrierungsnummer kann ein Betreiber auch mehrere Drohnen betreiben. Im Übrigen liegen der Bundesregierung noch keine eigenen Informationen vor.

4. Wie werden die Kosten zur Verwaltung der Datenbanken berechnet?

Für die Berechnung der Registerführung nach § 66a und § 66b Luftverkehrsgesetz wurde der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zugrunde gelegt.

Für die Entwicklung der Registrierungsdatenbank wurde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 30 000 Euro geschätzt. Für den jährlichen Erfüllungsaufwand wurden unter der Annahme von jährlich 105 000 Registrierungen Kosten in Höhe von 719 000 Euro berechnet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen wegen der Registrierungspflichten bis 2030 bei privaten Drohnen?
6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen wegen der Registrierungspflichten bis 2030 bei kommerziellen Drohnen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung schätzt die Einnahmen aufgrund der Registrierungspflicht bei privaten Drohnen bis 2030 auf ca. 10 Millionen Euro und auf rund 1 Million Euro bei kommerziellen Drohnen.

7. Wie viele Leute in Behörden befassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung heute mit der Genehmigung von Drohnenflügen?

Die Zuständigkeit für Betriebs- und Ausnahmegenehmigungen von Drohnen liegt bei den Landesluftfahrtbehörden. Über die Anzahl der Stellen in den Landesluftfahrtbehörden liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor. Für die im Verantwortungsbereich des LBA liegenden Verwaltungsaufgaben wurde dort ein neues Referat für den Bereich Unbemannte Luftfahrt eingerichtet, in dem sieben Stellen vorgesehen sind.

8. Müssen weitere Mitarbeiter nach Ansicht der Bundesregierung eingestellt werden, um Sondergenehmigungen für Drohnenflüge freizugeben?

Es ist davon auszugehen, dass bei den Landesluftfahrtbehörden mehr Personal für die Erteilung von Betriebs- und Ausnahmegenehmigungen benötigt wird, weil der neue europäische Rechtsrahmen komplexere Betriebsarten ermöglicht und der behördliche Aufwand für die Erteilung der Betriebsgenehmigungen tendenziell ansteigt.

9. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung für und gegen eine zentrale Behörde bei der Erteilung von Sondergenehmigungen bei Drohnenflügen?
10. Ist es aus Sicht der Bundesregierung wirtschaftlich, Personal in 17 Behörden für Genehmigungsprozesse vorzuhalten?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Blick auf die verschiedenen Verwaltungsprozesse findet eine Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden statt, um die jeweiligen Stärken und die örtlichen Kenntnisse der Behörden optimal zu nutzen. Die Länder sollen ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich dort beibehalten, wo der Verwaltungsprozess von den kurzen Wegen zur Landesluftfahrtbehörde mehr profitiert als von der Einheitlichkeit der Verfahren bei einer bundesweiten Behörde. Dies trifft auf die Betriebs- und Ausnahmegenehmigungen von Drohnenflügen zu.

11. Warum soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Preisspanne für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 21i Absatz 1 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) von 50 bis 3 500 Euro reichen?
12. Welche Auswirkungen hat dies nach Ansicht der Bundesregierung auf den kommerziellen Drohnenmarkt?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Ausnahmegenehmigung wird eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen und anhand eines Gebührenschlüssels eine konkrete Gebühr ermittelt. Dabei kommt es auf den Prüfaufwand an. Lediglich bei sehr komplexen Betriebsarten soll der Gebührenrahmen voll ausgeschöpft werden.

13. Ist aus Sicht der Bundesregierung der Referentenentwurf im Einklang mit der Strategie zur Drohnenabwehr an Flughäfen?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn nein, welche Anpassungen wird die Bundesregierung vornehmen?
14. Warum wurde die Flugverbotszone um Flughäfen von 1,5 Kilometer auf 500 Meter reduziert?
15. Ist eine Flugverbotszone um Flughäfen von 500 Metern aus Sicht der Bundesregierung ausreichend, um Zwischenfälle mit Drohnen zu vermeiden?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, wird die Bundesregierung eine Anpassung vornehmen?
 - c) Wenn nein, wie weit sollte eine Flugverbotszone für Drohnen um Flughäfen herum sein?

Die Fragen 13 bis 15c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Regierungsentwurf im Einklang mit der Strategie zur Drohnenabwehr an Flughäfen. Die Novellierung des § 21h Absatz 2 Nr. 1 a) und b) des Regierungsentwurfs sieht dazu einen besonderen Schutzbereich von fünf Kilometern im sensiblen An- und Abflugbereich von Flugplätzen vor. Im Falle von Flugplätzen, die nicht (nur) für Senkrechtsstarts genutzt werden, soll die Drohnenverbotszone seitlich der Start- und Landebahn(en) auf 1 000 Meter verkleinert werden, weil die Gefährdung der bemannten Luftfahrt durch einen Drohnenbetrieb querab der Start- und Landebahn signifikant geringer ist als in An- und Abflugrichtung. Beide Maßnahmen sollen somit im Sinne eines risikobasierten Ansatzes zur Verbesserung der Flugsicherheit und einer möglichst freien Nutzung des Luftraums beitragen.